

Satzung-(Entwurf 2.3.11) des Dauerkleingartenvereins „ Ringbergblick e. V. „ Suhl

I. A l l g e m e i n e s

§ 1. Name , Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Dauerkleingartenverein „ Ringbergblick e. V. „ Suhl.

Die Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Suhl unter der Nummer 126 registriert.

Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Gartenfreunde e. V. Suhl.

Der Verein ist Rechtsnachfolger der Sparte „ DSF - Bocksberg II „ des VKSK Suhl.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die eine Kleingartenparzelle in der Dauerkleingartenanlage im „ Kleingartenpark Bocksberg“ in der Flur 78 , Flurstück 68 – 115 und Flur 6 , Flurstück 323 bewirtschaften und Teile der Flurstücke 325 – 330 der Flur 6 als Parkplatz nutzen.

Parteilos und konfessionell ist der Verein nicht gebunden. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

1. Z w e c k

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) im Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

2. A u f g a b e n

Rechtliche Interessenvertretung und fachliche Beratung seiner Mitglieder in allen Fragen des Kleingartenwesens.

Schaffung und Gestaltung der Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung und Freizeitgestaltung der Mitglieder. Die

Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der Gemeinnützigkeit.

Die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung und gestalterischen Verbesserung der Kleingartenanlage und deren sinnvolle und harmonische Einordnung in den „Kleingartenpark Bocksberg“ als Teil des öffentlichen Grüns der Stadt Suhl, insbesondere unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.

Dazu schließt der Verein als Zwischenpächter mit den Nutzern gültige Pachtverträge ab und regelt damit alle auftretenden Fragen.

§ 3. Mitgliedschaft des Vereins

1. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung und die Gartenordnung anerkennt, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht an andere übertragen werden.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er entscheidet innerhalb von 6 Wochen über den Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit.

Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller dagegen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist rechtsverbindlich.

Die Satzung und Gartenordnung sowie bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich. Durch den Vorstand wird die Kenntnisnahme dieser Dokumente durch entsprechende Möglichkeiten gesichert.

2. Rechte

Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung. Besonders das Recht

- auf Gleichbehandlung, auf die Erläuterung der Vereinssatzung und Gartenordnung, auf einen Einzelpachtvertrag für seine Parzelle und auf Gartenfachberatung, an den Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
- sich in Vereinsfragen, die seine Person oder den Verein betreffen, an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu wenden, Vorschläge zu unterbreiten und Beschwerde zu führen,
- zur Teilnahme an Schulungsmaßnahmen und Nutzung der vorhandenen Vereinseinrichtungen und Geräte.

3. P f l i c h t e n

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören

Die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung, des Einzelpacht-Vertrages und die aktive Teilnahme an der Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist in schriftlicher Form bis spätestens 30. Oktober dem Vorstand vorzulegen.

2. durch den Tod

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf das Ableben des Mitgliedes folgt .

3. durch Ausschluss, wenn das Mitglied

seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, selbst oder von ihm geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, so dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben, der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis zu übergeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Noch nicht beglichene Mitgliedsbeiträge, Umlagen oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 5. Beiträge, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen

Die Höhe der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Zweck und Höhe der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Rückzahlung von Umlagen ist ausgeschlossen. Sonstige Zahlungen können durch den Vorstand festgelegt werden.

Die Mittel zur Durchführung der Beschlüsse des Vereins werden durch den Mitgliedsbeitrag aufgebracht. Er ist ein Jahresbeitrag und schließt die Abgaben an übergeordnete Verbandsorgane (Stadt / Land), sowie die Haftpflichtversicherung ein.

Die jedem Mitglied zugestellte Kostenforderung ist zum genannten Termin auf das Vereinskonto zu überweisen.

II. Organisation

§ 6. Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind :
- die Mitgliederversammlung

 - der Vorstand

 - der Vorstand nach § 26 BGB

 - die Finanzprüfungskommission

§ 7. Mitgliederversammlung

Sie ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Aushänge in den Schaukästen an den Eingangstoren und am Vereinshaus, im Internetportal des Vereins, mit Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Versammlungsortes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn sie von mindestens 30 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe beantragt wird. Diesem Verlangen ist innerhalb von 4 Wochen zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Versammlungsleiter /Wahlleiter festzustellen. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung gültig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.

Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Ergänzungen zur Tagesordnung beantragen. Sie sind in der Versammlung bekannt zu geben. Mit 2/3 Mehrheit entscheidet die Versammlung über die Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 8. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Bestätigung der Neuaufnahme von Mitgliedern - Ehrung verstorbener Mitglieder

Entgegennahme und Bestätigung des Arbeitsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Schatzmeisters und der Finanzprüfungskommission bzw. der Revisoren.

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das Geschäftsjahr.

Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes.

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Beschwerden über Vereinsausschüsse, Bericht der Finanzprüfungskommission, eingegangene Anträge zur Tagesordnung und Beschlüsse zur Regelung des Vereinslebens.

Wahl der Finanzprüfungskommission (Revisoren).

Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und Umlagen, die Anzahl der Pflichtstunden und die Höhe des entsprechenden Ablösebetrages

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch geeignete Verfahren wie öffentlicher Aushang und im Internet **kgv-ringbergblick.de** des Vereins zu veröffentlichen.

9 W a h l e n

Wählbar ist jedes Mitglied, welches vorgeschlagen wird.

Vor Beginn der Wahlhandlung ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl des neuen Vorstandes und die Entlastung des alten Vorstandes.

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder, deren Aufgaben und Funktion werden vom Vorstand festgelegt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder Finanzprüfungskommission erfolgt in geheimer Abstimmung.

Wird nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Sie muss geheim erfolgen, wenn es ein Mitglied beantragt.

Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Die Durchführung der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10. Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Schriftführer und weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Ehrenamtszuschale sowie Erstattung der Reisekosten und der baren Auslagen. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale und des Sitzungsgeldes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl und Wiederbestellung sind zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederbestellung im Amt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat zusammen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist im Vereinshaus (Geschäftsstelle) aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung eine Stimme. Die Sitzungen werden i.d.R. durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter geleitet.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder hat der 1. Vorsitzende binnen einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung und Erstellung des Jahresarbeitsberichtes und der Jahresrechnung,
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
- Führung der Mitgliederliste.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,- € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Alle Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Sitzungsgeld sowie die Erstattung der Reisekosten und baren Auslagen entsprechend der geltenden Verwaltungs- und Reisekostenordnungen.

§ 12. Kassenführung und Buchhaltung des Vereins

Zur Abwicklung der Finanzgeschäfte des Vereins ist ein verzinsliches Konto zu führen.

Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig zu führen.

Der Schatzmeister ist gegenüber dem Vorstand dafür verantwortlich, dass über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins ein lückenloser Nachweis geführt wird.

Die Belege sind 10 Jahre aufzubewahren. Diese sollten im Vereinshaus zur Verfügung stehen (Kassenprüfung)

Alle Vereinskonten sind auf den Namen des Vereins zu führen und die Verfügungsgewalt bei der Bank oder Sparkasse ist grundsätzlich auf drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, auszustellen.

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen, der in der Mitgliederversammlung abzurechnen ist.

§ 13. Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse und Bankkonten, der Belege, der Buchhaltung und der Verwendung der Mittel nach Vereinssatzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt der Finanzprüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstandes, haben aber das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Revisoren haben die Aufgabe, die Vereinskasse mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr, spätestens vor der ersten Mitgliederversammlung des Jahres zu prüfen.

Über die Prüfung der Buchhaltung und Kassenführung haben die Kassenprüfer bei Beanstandungen der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Bei Prüfungen ohne Beanstandungen genügt der mündliche Vortrag in der Versammlung.

§ 14 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereines

Eine Änderung der Satzung bzw. ein Zweck – Änderung kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Stadtverband der Kleingärtner Suhl mit der Auflage diese Mittel für kleingärtnerische Aufgaben einzusetzen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren eingesetzt.

§ 15. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die MV am beschlossen.

Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung wird damit außer Kraft gesetzt..

Unterschriften: 1. Vorsitzender - Schriftführer--- Stellvertreter - Schatzmeister
weitere 6 Vereinsmitglieder